



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Biowissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Ernährungswissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 20. Februar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2019 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 20. Februar 2019 genehmigt.

**§ 1
Bachelorprüfungen**

- (1) ¹Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Ernährungswissenschaften überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. ²Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für konsekutive Masterprogramme notwendig sind.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungen in Grund- und Aufbaumodulen (Modulprüfungen),
 2. die Bachelorarbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss im Studiengang Ernährungswissenschaften verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. ³Für die Vergabe eines LP wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.



- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, einschließlich des Vertiefungspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit, in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist.
²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ⁴Der Studiendekan/die Studiendekanin berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Die Leistungspunkte werden nur für die erfolgreich abgeschlossenen Module vergeben. ³Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (3) ¹Mit der Bachelorarbeit wird das Studium beendet. ²Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 10 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften in Module sowie die zugehörigen LP sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Der Studienplan, der aus den Modulbeschreibungen und einem Modulverlaufsplan besteht, kann den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. ²Die aktuellen Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig zum Beginn des Studienjahres bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von LP, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.



§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Biowissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Vertreter/innen der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und jeweils ein Studierender oder eine Studierende, der/die für die grundständigen Studiengänge eingeschrieben ist, an. ³Der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter/innen werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. ⁵Stimmberechtigt ist jeweils nur der oder die Studierende, der/die für den zur Beschlussfassung anstehenden Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er entscheidet über Widersprüche der Studierenden oder der Lehrenden gegen Entscheidungen des Studiendekans/der Studiendekanin. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.



§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Studiendekan/die Studiendekanin bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfende und Beisitzende. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren und Professorinnen, Dozenten und Dozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ³Prüfungen werden in der Regel von mindestens einer/einem Prüfenden und einer/einem Beisitzenden abgehalten. ⁴Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch vom Studiendekan/von der Studiendekanin bestellte Prüfende abgenommen.
- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten, der im Einvernehmen mit den Fachvertretern darüber entscheidet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im jeweiligen Prüfungsfach geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.



- (6) ¹Lehnt der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschullehrer/der studiengangverantwortlichen Hochschullehrerin eine Anerkennung ab, ist dem/der Antragstellenden zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 3 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 9

Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten LP erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Teilprüfung in einem Modul in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) erfolgen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. ⁴Für Module mit Praktikum oder Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden mit einem eigenen Beitrag (z. B. Vortrag) beteiligt sind, gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: Die Anmeldung erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung. ⁵Bei einer Abmeldung von diesen Modulen gilt das Modul als nicht bestanden, es sei denn die Abmeldung erfolgte aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden. ⁶Für Studienanfänger/innen, die im Nachrückverfahren in den Studiengang Ernährungswissenschaften aufgenommen werden, verlängert sich die Anmeldefrist im ersten Fachsemester bis zu einer Woche nach der erfolgten Immatrikulation; die verbindliche Anmeldung muss jedoch auch in diesen Fällen vor der ersten Teilprüfung in dem entsprechenden Modul erfolgen.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
1. für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche. ²Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.



- (6) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, verbale und/oder grafische Präsentation, mündliche Prüfung oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten ist. ⁴Die Gruppe darf nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (7) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung.
- (8) In den Klausuren (i. d. R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
- (9) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.
- (10) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.
- (11) Alle Grund- und Aufbaumodule mit Ausnahme der Aufbaumodule Praktikum Ernährungsforschung, Angewandte Gesundheitsförderung, Praktikum Angewandte Ernährungslehre und Verbraucherschutz und Industriepraktikum werden benotet.
- (12) ¹Machen die Studierenden im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.



§ 10 Zusatzmodule

¹Die Studierenden können – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit muss angemeldet werden. ²Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Studiendekan/von der Studiendekanin bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 7 Wochen. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden, sofern dies durch den Studiendekan/die Studiendekanin im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Fakultät für Biowissenschaften einzureichen. ³Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet. ²Ein Prüfender/eine Prüfende soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Ein Prüfender/eine Prüfende muss ein Mitglied des Instituts für Ernährungswissenschaften sein. ⁴Die Prüfenden werden vom Studiendekan/von der Studiendekanin im Einvernehmen mit den Fachvertretern bestätigt. ⁵Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. ⁶Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁷Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. ⁸Weichen die Noten der Gutachtenden um mehr als 1,3 voneinander ab, so kann auf Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingefordert werden. ⁹Der Antrag ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des Bescheides über das Abweichen der Noten beim Studien- und Prüfungsamt der Fakultät zu stellen. ¹⁰Dieses gilt auch, wenn ein Gutachtender die Note „nicht ausreichend“ vergibt. ¹¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachtenden. ¹²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹³Die Bachelorarbeit kann in diesen Fällen jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.



- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben.
- (8) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (9) Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. den Erwerb von mindestens 120 LP gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) ¹Die schriftliche Anmeldung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgen und ist an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten. ²Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studierenden bereits eine Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Studiendekan/die Studiendekanin nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin im Einvernehmen mit dem Betreuenden.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. ³Für die Klausureinsicht können von den Instituten bestimmte Zeiten festgelegt werden. ⁴Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese von den Prüfenden in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.
- (2) ¹Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt der/die Studierende aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 15 bleibt unberührt.



- (3) ¹Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 46 ThürHG (i.d.F. vom 21.12.2006) verdoppeln sich die in Abs. 2 genannten Zeiträume, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der/die Studierende innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung der Bachelorarbeit zu melden. ²Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. ³Versäumt der/die Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (5) Begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Prüfungsfristen sind an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten.

§14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|----------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Behandeln die Teilprüfungen verschiedene Stoffgebiete, muss grundsätzlich jede Teilprüfung bestanden sein.



- (5) ¹Der Hochschulgrad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Grund- und Aufbaumodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 LP sowie die Bachelorarbeit mit 10 LP erfolgreich bestanden sind. ²Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. ³Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Grade:

FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung in Grund- und Aufbaumodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Wiederholungstermine legen die Modulverantwortlichen gemäß Abs. 2 und 3 fest. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Die Festlegung hierzu treffen die Modulverantwortlichen. ⁶Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters durchzuführen.
- (3) ¹Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestanden Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens einer als Hochschullehrende/r an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.



- (4) ¹Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. ²Über die Anträge entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit den jeweiligen Prüfenden.

§ 15a Freiversuch

- (1) ¹Bis zu zwei Modulprüfungen können als Freiversuch gewertet werden. ²Die Module Ernährungswissenschaftliches Praktikum, Molekulare Ernährungsforschung und die Bachelor-Arbeit sind von dieser Regelung ausgeschlossen, ebenso ist die Wiederholung von allen anderen Praktikumsleistungen von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung gilt im Rahmen eines Freiversuches als nicht unternommen, wenn sie gemäß Studienplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt worden ist.
- (3) ¹Eine bestandene Modulprüfung kann im Rahmen eines Freiversuches zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie gemäß Studienplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt worden ist. ²Das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (4) Maßgebend für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannte Frist ist das im Studienbuch bzw. im Studentenausweis ausgewiesene Fachsemester.
- (5) ¹Die Inanspruchnahme des Freiversuches muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studiendekan/bei der Studiendekanin schriftlich angemeldet werden. ²Dem Antrag nach Abs. 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 4 oder gemäß § 17a Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt. ³Dem Antrag nach Abs. 3 kann nicht stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung erst in der ersten oder zweiten Wiederholung bestanden wurde.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Modulverantwortlichen oder dem Studiendekan/der Studiendekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Studiendekans/der Studiendekanin ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.



- (4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von den Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Studierenden können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17

Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versuchen die Studierenden wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18

Zeugnis

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Ernährungswissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 1) auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Studiendauer, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden LP sowie die Ergebnisse (Noten) der Grund- und Aufbaumodule aufgenommen. ³Auf Antrag der Studierenden werden auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 und eine gewählte Vertiefungsrichtung ausgewiesen. ⁴Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Studierenden eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 14 Abs. 7). ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend dem *Diploma Supplement Model* von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. ²Auf Anforderung wird den Studierenden auch eine deutschsprachige Version des *Diploma Supplements* ausgehändigt (siehe Anlage 2).



- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Studiendekan/die Studiendekanin den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verlassen die Studierenden die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 19

Hochschulgrad und Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science im Studiengang Ernährungswissenschaften beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/von der Dekanin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Studierenden bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt.



- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Studien- und Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin bzw. der Prüfenden.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch den Betreffenden zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Studien- und Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften zum Wintersemester 2019/20 beginnen.

Jena, 20. Februar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität